Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7522**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6256 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Petra Crone, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/498 –**

**Kinderschutz wirksam verbessern:
Prävention im Kinderschutz optimieren – Förderung und Frühe Hilfen für Eltern und Kinder stärken**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht den Kinderschutz in Deutschland grundsätzlich auf einem hohen Niveau. Jedoch bestehe trotz der verbesserten Rechtsgrundlagen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf in verschiedenen Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes.

So hätten die verschiedenen Modellprogramme des Bundes und der Länder die besondere Bedeutung Früher Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes für den präventiven Kinderschutz bestätigt. Zur Überführung in die Regelpraxis bedürfe es einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie vor allem auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem. Außerdem seien eine bessere strukturelle Vernetzung der beteiligten Institutionen und Leistungssysteme auf der örtlichen Ebene sowie eine bessere Kooperation im Einzelfall nötig. Dazu bedürfe es insbesondere für Angehörige der Gesundheitsberufe einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für die Befugnis, bei akuter Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Darüber hinaus würden auch die weitere Qualifizie-

rung des staatlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in struktureller und individueller Hinsicht sowie die weitere Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – im Besonderen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen – als dringlich erachtet.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs in seinem Artikel 1 den Neuerlass eines Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), in Artikel 2 zahlreiche Änderungen im SGB VIII sowie in Artikel 3 Ergänzungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und im Schwangerschaftskonfliktgesetz vor.

Zu Buchstabe b

Unter Hinweis auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union betont der Antrag das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein gelingendes Aufwachsen und fordert, dieses Recht durch die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz nachhaltig wirksam werden zu lassen. Der Antrag fordert weiterhin den Erlass eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes und enthält außerdem einen umfangreichen Katalog mit Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Prävention im Kinderschutz.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6256 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/498 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage oder Annahme des Antrags auf Drucksache 17/498 und Weiterverfolgung der dort unterbreiteten Gesetzgebungsvorschläge.

D. Kosten

Über die Kosten des Gesetzentwurfs wird der Haushaltsausschuss gesondert berichten (§ 96 GO-BT). Die Kosten des Antrags wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6256 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und die folgende Entschließung anzunehmen:

„Wirksamer Kinderschutz durch bessere Prävention:

Netzwerke Früher Hilfen ausbauen – Familienhebammen nachhaltig stärken

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Prävention ist das beste Mittel, um Kinder effektiv vor Gefährdungen zu schützen. Ein aktiver und wirksamer Kinderschutz setzt daher früh an und bedeutet insbesondere, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken, um Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohl möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Ein zentraler Bestandteil eines solch weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz sind Frühe Hilfen. Frühe Hilfen sind frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie werdende Eltern. Sie wenden sich insbesondere an Familien in belastenden Lebenslagen (zum Beispiel aufgrund persönlicher Gewalterfahrung der Eltern, Verschuldung, psychischer Erkrankung eines Elternteils oder chronischer Erkrankung des Kindes) und mit geschwächten familiären Bewältigungsressourcen. In der Arbeit mit diesen Familien tragen Frühe Hilfen dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig erkannt und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wird im Rahmen Früher Hilfen dafür Sorge getragen, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für den frühzeitigen Zugang zu Familien in Problemlagen und die Wirksamkeit Früher Hilfen ist die Vernetzung verschiedener Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für den Kinderschutz tragen, vor allem eine koordinierte und verlässliche Verschränkung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Vor diesem Hintergrund kommt Familienhebammen im Bereich Früher Hilfen und damit im präventiven Kinderschutz eine Schlüsselrolle zu, weil sie in sich Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme „Gesundheitswesen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ vereinen.

Als staatlich examinierte Hebammen haben Familienhebammen – wie alle Hebammen – bereits während der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt einen unmittelbaren, selbstverständlichen und vertrauensvollen Zugang zu jungen Familien und erbringen medizinische Leistungen der Hebammenhilfe. Ausgehend von ihrem gesundheitsorientierten Grundberuf sind sie mit ihrer Zusatzqualifikation aber darüber hinaus im Hinblick auf einen psychosozialen Unterstützungsbedarf von Familien, der kindlichen Entwicklung und der Eltern-Kind-Interaktion fortgebildet und können daher gerade Familien in belastenden Lebenslagen in den ersten Lebensmonaten des Kindes auch psychosozial im Interesse des Kindeswohls begleiten. Familienhebammen unterstützen also Mütter und Väter mit Säuglingen nicht nur medizinisch (zum Beispiel zu Pflege und Ernährung des Kindes), sondern können auch auf besondere Bedürfnisse von Familien in belastenden Lebenslagen eingehen (zum Beispiel psychische Erkrankungen, Paarkonflikte, Störungen

in der Eltern-Kind-Beziehung) bzw. diese erkennen und angemessene Hilfe vermitteln.

Familienhebammen haben aber nicht nur aufgrund der Verbindung medizinischer und psychosozialer Kompetenzen ein spezifisches Profil für die Frühen Hilfen. Auch in zeitlicher Hinsicht können sie dem besonderen Unterstützungsbedarf von Familien in belastenden Lebenslagen angemessen Rechnung tragen. Denn sie begleiten Familien bis zum ersten Lebensjahr des Kindes und können ihnen damit für einen bis zu fünf Mal so langen Zeitraum zur Seite stehen, wie es der achtwöchige Behandlungszeitraum für die Hebammenhilfe als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vorsieht.

Vor diesem Hintergrund sind Familienhebammen im Rahmen von regionalen Netzwerken Früher Hilfen eine zentrale Unterstützung und haben eine wichtige Lotsenfunktion. Es gilt daher, bestehende Aktivitäten zu Familienhebammen von Ländern und Kommunen zu unterstützen und dort solche anzuregen, wo es noch keine gibt, um dadurch auch den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung multiprofessioneller Netzwerke Früher Hilfen bundesweit zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 17/6256). Der Gesetzentwurf steht für einen umfassenden, aktiven Kinderschutz, vor allem auch durch deutliche Verbesserungen bei der Prävention mit

1. der gesetzlichen Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz;
2. der Stärkung aller Akteure im Kinderschutz, insbesondere auch des Gesundheitswesens, durch Einbindung von Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Sozialpädiatrischen Zentren, Frühförderstellen und Angehörigen der Heilberufe in die Netzwerke im Kinderschutz;
3. der Regelung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Verknüpfung von Kinderschutz und Gesundheitswesen und
4. der Bundesinitiative „Familienhebammen“, für die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Jahre 2012 bis 2015 jährlich 30 Mio. Euro zur Verfügung stellen und damit den Aus- und Aufbau der Arbeit von Familienhebammen auch im Hinblick auf ihre Funktion in Netzwerken Früher Hilfen so stärken wird, dass der Kinderschutz langfristig davon profitiert.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. mit der Bundesinitiative „Familienhebammen“ verschiedene Modelle der Einbindung von Familienhebammen in die Netzwerkstrukturen Früher Hilfen zu erproben und hierbei auch vergleichbar qualifizierte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger („Kinderschwestern/-pfleger“) einzubeziehen;
2. das Modellprojekt mit der Zielsetzung zu konzipieren, Erkenntnisse hinsichtlich der Funktion von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen oder die Überprüfung von bestehenden Gesetzen unter besonderer Berücksichtigung der Verschränkung von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu gewinnen;
3. eine Kooperationsvereinbarung mit den Ländern für die Laufzeit der Bundesinitiative abzuschließen, die einen Zwischenbericht über die erreichten

Wirkungen der Bundesinitiative „Familienhebammen“ nach zwei Jahren mit konkreten Empfehlungen zur Umsetzung der Erfahrungen aus dem Programm und im dritten Jahr Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit und notwendige Änderungen der Bundesinitiative vorsieht“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/498 abzulehnen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Michaela Noll
Berichterstatterin

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatterin

Diana Golze
Berichterstatterin

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) – Drucksache 17/6256 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

E n t w u r f

—

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Artikel 2	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderungen anderer Gesetze
Artikel *4*	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel *5*	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

B e s c h l ü s s e d e s 1 3 . A u s s c h u s s e s

—

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	**Evaluation**
Artikel **5**	u n v e r ä n d e r t
Artikel **6**	u n v e r ä n d e r t

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, *interdisziplinäre* Frühförderstellen, *Schwangerschafts- und* Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. *Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) unverändert

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, **Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,** Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk *auf der Ebene der* örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.	(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk **durch den** örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. **Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.** Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.	(4) unverändert
§ 4	§ 4
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	**Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**
(1) Werden	(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,	1. unverändert
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,	2. unverändert
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie	3. unverändert
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,	4. unverändert
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,	5. unverändert
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder	6. unverändert
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen	7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen **und an staatlich anerkannten privaten** Schulen
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.	(2) unverändert
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und	(3) unverändert

Entwurf

halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

   b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Fünfter Abschnitt

      Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

   c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

      „§ 59 Beurkundung“.

   d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:

      „§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

   e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.

   f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

      „§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.

   g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:

      „§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), **das** zuletzt durch … geändert **worden ist,** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
4. § 8a wird wie folgt geändert:	4. § 8a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) unverändert
„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“	
	cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass	„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,	1. unverändert
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie	2. unverändert
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	3. unverändert
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den *Personensorgeberechtigten oder den* Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“	In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden **insoweit erfahrenen** Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte **der Träger** bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“
c) *Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.*	**c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.**
	d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.
d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:	**e)** unverändert
„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“	
5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:	5. unverändert
„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“	
6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 16 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“ b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.	7. unverändert
8. In § 17 *Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.*	8. § 17 **wird wie folgt geändert:** **a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:** **„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Ver-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	gleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“
	b) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:	9. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33 *und* 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“	„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33**,** 35a Absatz 2 Nummer 3 **und § 41** zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“
10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.	10. unverändert
11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“	11. unverändert
12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“	12. unverändert
13. § 45 wird wie folgt gefasst:	13. § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	„§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,	
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,	
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.	
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,	1. unverändert
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen *gesichert sind* sowie	2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen **nicht erschwert werden** sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.	3. unverändert
(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag	(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie	1. unverändert
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals *einen Nachweis über* die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz1 des Bundeszentralregistergesetzes *zu erbringen*; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.	2. im Hinblick auf die Eignung des Personals **nachzuweisen, dass** die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes **sichergestellt sind**; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.	(4) unverändert
(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.	(5) unverändert
(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.	
(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“	(7) unverändert
14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich	
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,	
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie	
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung	
anzuzeigen.“	
15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:	15. unverändert
„Fünfter Abschnitt	
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.	
16. § 59 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 59	
Beurkundung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.	17. unverändert
18. § 72a wird wie folgt gefasst:	18. unverändert

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Füh-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
rungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“	
19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	19. unverändert
„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat,“.	
20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	20. unverändert
„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch	
1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;	
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.	
Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“	
21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:	21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:
„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für	(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,	1. unverändert
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,	2. unverändert
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,	3. unverändert
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	4. unverändert
zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.	**weiterzuentwickeln**, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden **und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Be-**

Entwurf

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind *verbindliche* Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes*, den Schwangerschaftsberatungsstellen* und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
6. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
7. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
8. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
9. der Gewerbeaufsicht und
10. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

Beschlüsse des 13. Ausschusses

wertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. unverändert
2. den Familien- und Jugendgerichten**, den Staatsanwaltschaften** sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. unverändert
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. **den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,**
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

Entwurf

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. *§ 86 Absatz 6 wird wie folgtgefasst:*

„(6) Ist vor dem 1. Januar 2012 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.“

24. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

25. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

26. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.

27. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe i werden nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. entfällt

2**3**. unverändert

2**4**. unverändert

2**5**. unverändert

2**6**. § 99 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt: „j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.	
b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert	„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert
1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis *21* sowie 27 bis 35a.“	2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis **19** sowie 27 bis 35a **und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42**.“
d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und	
1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,	
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,	
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,	
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,	
gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“	
e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	e) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.	

Entwurf

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

28. § 101 wird wie folgt geändert:

a) *Dem* Absatz 1 wird *folgender Satz angefügt*:

*„*Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „,6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

29. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 9. Juni 2001, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

f) unverändert

27. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird **wie folgt gefasst**:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) unverändert

28. unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel *4*

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel *5*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 4

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Michaela Noll, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Miriam Gruß, Diana Golze und Ekin Deligöz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6256** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2011 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/498** wurde in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2010 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf zählt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu den zentralen Aufgaben des Staates. Dabei gehe es in erster Linie darum, von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen von Eltern und auch von Kindern zu stärken. Dies sei eine Aufgabe, die nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe obliege, sondern sich auch an andere Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für den Kinderschutz tragen, vor allem der Gesundheitshilfe, richte. Vor diesem Hintergrund setzt der Gesetzentwurf einen Schwerpunkt auf die Frühen Hilfen, also auf Hilfen in der Schwangerschaft und der frühen Kindheit. Dabei beruft er sich auch auf die Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ sowie die in diesem Zusammenhang entwickelten und erprobten Konzepte in den Ländern.

Auch ein optimales Angebot familienunterstützender Hilfen könne jedoch nicht verhindern, dass Kinder und Jugendliche Gefahren und Risiken ausgesetzt seien, die nicht erkennbar oder beherrschbar seien. Daher sei auch zukünftig ein qualifiziertes Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern und den Einrichtungen und Diensten freier Träger und anderer Leistungserbringer unverzichtbar. Mit Blick auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag vom 11. November 2009 sowie die Ergebnisse des Rundes Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ betont der Gesetzentwurf außerdem die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in Einrichtungen.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene, den Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen, unterstützt durch eine auf vier Jahre befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen sowie eine Stärkung der Kooperation im Einzelfall, zum Beispiel durch die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter, vor, um insbesondere dem sogenannten „Jugendamts-Hopping“ zu begegnen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für deren Finanzierung verpflichtet werden. Das Instrument der Qualitätsentwicklung soll auch für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen verbindlich werden und sich zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen insbesondere auch auf die Installation und Anwendung geeigneter Partizipations- und Beschwerdeverfahren beziehen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung sowie eine eigenständige Regelung des spezifischen Schutzauftrags der freien Trägern von Einrichtungen und Diensten vor. Kinder und Jugendliche sollen einen eigenen Beratungsanspruch in Not- und Krisensituationen erhalten. Weiterhin enthält der Gesetzentwurf eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnah beschäftigter Berufsgeheimnisträger, in Fällen von Kindeswohlgefährdung Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (sog. Befugnisnorm). Der Entwurf sieht schließlich eine Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe und in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen hauptamtlich beschäftigten Personen vor. Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Hinsichtlich ehrenamtlich tätiger Personen sind Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse notwendig ist.

Zu Buchstabe b

Der Antrag, der bereits im Januar 2010 vorgelegt wurde, betont das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein gelingendes Aufwachsen, auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf altersentsprechende Beteiligung in den sie betreffenden Angelegenheiten, auf gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Zentrale Forderungen des Antrags sind die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz sowie der Erlass eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes. Daneben enthält der Antrag einen umfangreichen Katalog mit Maßnahmen insbesondere zur Prävention im Kinderschutz.

Im Einzelnen fordert der Antrag die Bundesregierung auf,

– einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum Ziel hat, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern und damit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Verfassung Rechnung zu tragen,

– einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Kinderschutz wirksam verbessert und die Prävention im Kinderschutz optimiert,

– die in der 17. Legislaturperiode geplanten oder durchgeführten gesetzgeberischen Maßnahmen zu unterlassen oder rückgängig zu machen, die die Finanzkraft des Bun-

des, der Länder und der Kommunen schwächten und damit einen wirksamen Kinderschutz konterkarierten,

– gemeinsam mit den Ländern Lücken in bundesgesetzlichen Regelungen zur Prävention von Kindesvernachlässigung und -misshandlung, zur Stärkung der frühen Förderung und Frühen Hilfen und zur Förderung eines gesunden Aufwachsens zu identifizieren und zu schließen,

– gemeinsam mit den Ländern den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige weiter voranzubringen und Initiativen zu ergreifen, um Tageseinrichtungen für Kinder mittel- und langfristig zu Eltern-Kind-Zentren umzugestalten,

– gemeinsam mit den Ländern die Qualifizierung der Tagespflege zu befördern,

– die in § 16 SGB VIII geregelten Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII zu überprüfen und weiterzuentwickeln,

– in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen die Qualifizierung des Pflegekinderwesens als eine wesentliche Säule der Hilfen zur Erziehung voranzutreiben und durch gesetzgeberische Maßnahmen nachhaltig zu sichern,

– die vorhandenen Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Hebammen zu prüfen und ggf. zu verbessern,

– gemeinsam mit den Ländern Rahmenbedingungen für den Einsatz von Familienhebammen zu schaffen,

– die Initiativen zur Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention, zur Entwicklung regionaler Netzwerke für frühe Förderung und primärpräventiver Unterstützungsangebote für Schwangere und junge Familien in den Ländern durch ein bundeseinheitliches Präventionsgesetz zu ergänzen,

– die Familienbildung als eine verbindliche Leistung im Alltag der Jugendhilfe zu implementieren,

– die in § 81 SGB VIII geregelten Kooperationspflichten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch korrespondierende Kooperationspflichten weiterer Partner zu ergänzen,

– die in § 86c SGB VIII getroffenen Regelungen zur Fortdauer der Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel örtlicher Träger der Jugendhilfe so zu überarbeiten, dass ein geeignetes Übergabeverfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gewährleistet sei,

– zu der in § 8a SGB VIII geregelten Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eine ausstehende Evaluation vorzulegen,

– den in § 8a SGB VIII geregelten Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung statistisch zu erfassen,

– dem Deutschen Bundestag so schnell wie möglich den Bericht mit den Ergebnissen des vom Bund geförderten Projektes „Bundesweite Bestandsaufnahme zu Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen“ sowie den Bericht mit den Ergebnissen des ebenfalls vom Bund geförderten Forschungsprojektes „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ vorzulegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Sportausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Er hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Er hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Er hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat kein Votum abgegeben.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 79. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6256 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/498.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 48. Sitzung am 26. September 2011 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu deren Vorbereitung den Sachverständigen folgender Fragenkatalog übermittelt worden war:

„Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung ‚Kinderschutzgesetz'

Prävention/Allgemein

1) An dem Entwurf eines Kinderschutzgesetzes 2009 wurde bemängelt, dass in diesem Entwurf kein Raum für Prävention gegeben wurde. Worin unterscheidet sich das neue Bundeskinderschutzgesetz davon?

2) Das Gesetz soll den Aspekt der Prävention wirksam stärken, ohne die individuellen Freiheitsrechte fälschlich zu beschneiden. Wird das Gesetz diesem Anspruch Ihrer Meinung nach gerecht?

Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

3) Halten Sie die im Gesetzentwurf formulierten Regelungen zur Stärkung eines niedrigschwelligen präventiven Angebots für Familien (§ 16 SGB VIII-E) für ausreichend oder sehen Sie weiteren Änderungsbedarf, etwa durch die Formulierung eines Rechtsanspruchs?

4) Welche Bedeutung hat der Einsatz von Hebammen rund um die Geburt eines Kindes für Prävention und Gesundheitsförderung?

5) Welche inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen sehen Sie als notwendig an, um Familienhebammen dauerhaft zu etablieren?

6) Halten Sie die Einbeziehung des Gesundheitsbereichs in den Gesetzentwurf für ausreichend umgesetzt? Wenn nicht, welche konkreten Bestimmungen würden Sie als Ergänzungen vorschlagen, um der Rolle des Gesundheitsbereichs im Kinderschutz stärker Rechnung zu tragen?

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger

7) Halten Sie eine bundesweit einheitliche Regelung, die Klarheit für die Geheimnisträger über die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt schafft, für notwendig (§ 4 KKG-E)? Reichen die bisherigen Möglichkeiten (Durchbrechung der Schweigepflicht durch rechtfertigenden Notstand) nicht aus? Halten Sie die Möglichkeit weitergehender Länderregelungen für sinnvoll?

Qualifizierung des Schutzauftrags

8) Wie bewerten Sie die Regelung, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat, wenn ein Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a SGB VIII-E)?

9) Ein Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche ist sehr zu begrüßen. Dieser besteht nach § 8 Absatz 3 SGB VIII-E jedoch nur dann, wenn eine Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und „solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde". Bedeutet das neben einer dreifachen Einschränkung, dass vor jedem Beratungsgespräch der Beratende eine Einzelfallentscheidung treffen muss, ob eine Beratung stattfinden darf? Im Falle der Ablehnung müsste er seine Entscheidung per Bescheid begründen (§ 35 SGB X) und dem Ratsuchenden ein Widerspruchsrecht zugestanden werden. Dies setzt wiederum eine Geschäftsfähigkeit des Ratsuchenden voraus. Wie kann unter diesen Voraussetzungen eine Beratungsstruktur flächendeckend sichergestellt werden und wie kann sowohl Ratsuchenden als auch Beratenden Rechtssicherheit gegeben werden?

10) Trägt die Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§ 72a SGB VIII-E) durch Ehrenamtliche sowohl dem Kinder- und Jugendschutz als auch der Vielgestaltigkeit des Ehrenamtes angemessen Rechnung?

11) Halten Sie eine weitere Qualitätsentwicklung zur Stärkung der Verbindlichkeit fachlicher Standards im Kinderschutz und auch den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe für notwendig? Halten Sie die zur Qualitätsentwicklung im Bundeskinderschutzgesetz getroffenen Regelungen (§ 79a Absatz 1 SGB VIII-E) für notwendig und auch v. a. unter Umsetzungsgesichtspunkten für zielführend?

12) Der Gesetzentwurf sieht eine einseitige Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen vor (§ 81 SGB VIII-E). Wie kann die Umsetzung im Hinblick auf die dazu benötigten Strukturen und Ressourcen sichergestellt werden?

Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse

13) Von der geplanten Veränderung des § 86 Absatz 6 SGB VIII-E sind insbesondere Pflegeeltern in Langzeitpflegen betroffen. Wie kann dem Bedürfnis der Pflegeeltern nach Kontinuität und Verlässlichkeit in der ortsnahen Zuständigkeit der Jugendämter abseits des Beratungsrechtes angemessen Rechnung getragen werden?

Umsetzung vor Ort

14) Das Gesetz erweitert das Aufgabenspektrum der Kommunen beim Kinderschutz. Welche Folgen sind aus kommunaler Sicht nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erwarten? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um eine

effiziente Umsetzung vor Ort zu gewährleisten? Was bedeutet dies bezüglich der zur Verfügung stehenden Ressourcen und welche Auswirkungen auf andere Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind zu erwarten?“

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört: Jutta Decarli (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe), Prof. Dr. Jörg M. Fegert (Universitätsklinikum Ulm), Jörg Freese (Deutscher Landkreistag), Heinz Hilgers (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband), Dr. Maria Kurz-Adam (Stadtjugendamt München), Dr. Thomas Meysen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht), Prof. Dr. Ludwig Salgo (Universität Frankfurt am Main), Dr. phil. Sabine Skutta (DRK-Generalsekretariat), Dipl.-Päd. Barbara Staschek, Prof. Dr. med. Ute Thyen (Universität zu Lübeck) und Birgit Zeller (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter).

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 26. September 2011 verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 51. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm auch ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gem. § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vor. Mit der Petition wird gefordert, die in § 16 SGB VIII geregelten Leistungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie als Muss-Leistungen auszugestalten.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4803 haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag vorgelegt, der einstimmig angenommen wurde. Dieser Änderungsantrag ist Gegenstand von Buchstabe a der Beschlussempfehlung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben außerdem einen Entschließungsantrag vorgelegt, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde und ebenfalls Gegenstand von Buchstabe a) der Beschlussempfehlung ist.

Im Rahmen dieser Ausschussberatungen betonten die **Fraktion der CDU und CSU**, dass zur Vorbereitung des Kinderschutzgesetzes ein intensiver Austausch auf allen Ebenen mit den Fachleuten der Praxis, der Wissenschaft und den Akteuren vor Ort stattgefunden habe. Die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe unter anderem zur Folge gehabt, dass eine Evaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen werde und dass auch mit Suchtberatungsstellen eine strukturelle Zusammenarbeit seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen müsse. Ein weiterer wichtiger Punkt der Anhörung sei die Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen gewesen. Hierzu hätten die Experten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die Koalition habe sich dazu entschlossen, § 86 Absatz 6 SGB VIII in der bisherigen Fassung zu belassen. Allerdings lege man Wert auf die Feststellung, dass die Frage, ob hier Handlungsbedarf bestehe, im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Überprüfung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingehend geprüft werden müsse.

Im Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP werde im Anschluss an die Anhörung nunmehr gefordert, in die Bundesinitiative „Familienhebammen“ auch die „Kinderschwestern“ und „Kinderpfleger“ mit einzubeziehen. Mit der Stärkung der Frühen Hilfen, der besseren Vernetzung, der Erweiterung der statistischen Datenbasis sowie mit den weiteren geleisteten Vorarbeiten sei der Kinderschutz in Deutschland einen wesentlichen Schritt vorangebracht worden. Es seien verschiedene Schutzlücken geschlossen worden. Insgesamt sei ein Gesetz auf den Weg gebracht worden, das den hohen Stellenwert des Kinderschutzes in Deutschland widerspiegele.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass bei dem jetzigen Gesetzentwurf die Prävention im Vordergrund stehe und die Intervention nicht mehr so stark betont werde. Die vorgeschlagenen Änderungen der Koalition seien fachlich überzeugend und würden von der Fraktion der SPD unterstützt. Beispielhaft sei die jetzt vorgesehene Evaluierung des Gesetzes zu nennen. Erst in der Praxis werde sich erweisen, ob das Gesetz sachgerecht umgesetzt werden könne.

In einigen Punkten werde allerdings Nachbesserungsbedarf gesehen. Die Familienhebammen seien lediglich mit einem Modellprojekt in das Gesetz aufgenommen worden. Bedauerlich sei, dass es nicht gelungen sei, die vorgesehenen 26 Besuche auf einen Zeitraum von sechs Monaten anstelle von acht Wochen auszudehnen. Gerade in dieser Phase erlebten die Kinder große Umbrüche; mit der Umstellung auf feste Nahrung seien häufig Ernährungsstörungen und Schreizeiten verbunden. In solchen Situationen bedürften Eltern gerade auch einer medizinischen Unterstützung durch Hebammen. Aus diesem Grund werde die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern sich der Stimme enthalten. Für die Beratung im Plenum werde man Entschließungsanträge vorlegen.

Die **Fraktion der FDP** trug vor, das Bundeskinderschutzgesetz sei mit seinen beiden Zielrichtungen Prävention und Intervention ein Meilenstein für den Kinderschutz in Deutschland. Aufgrund der öffentlichen Anhörung und weiterer Gespräche mit Experten seien mehrere Änderungen in das vorgesehene Gesetz eingefügt worden. Hierbei sei die Aufnahme einer Evaluation aus der Sicht der Fraktion der FDP sehr wichtig. Die Anwendung des Gesetzes vor Ort bedürfe der ständigen Begleitung, um zu gewährleisten, dass der Kinderschutz in Deutschland tatsächlich verbessert werde.

Die Frage der Familienhebammen habe auch für die Fraktion der FDP einen hohen Stellenwert. Für diese werde im Gesetzentwurf ein Modellprojekt vorgeschlagen. Zwar bedauere man, dass in den diesbezüglichen Diskussionen mit den Gesundheitspolitikerinnen und -politikern keine weitergehende Lösung gefunden worden sei. Durch die Aufnahme als Modellprojekt habe man jedoch einen Einstieg geschafft. Insoweit sei ein Zwischenbericht nach zwei Jahren vorgesehen und im dritten Jahr würden Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit dieser Bundesinitiative geführt. Dies sei als ein wichtiges Signal in Richtung einer möglichen Fortführung des Modellprojektes zu bewerten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies auf die qualitativ hochwertige öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf hin. Viele Hinweise aus der Anhörung seien im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP aufgegriffen worden, weshalb man ihm zustimmen werde. Insbesondere sei die jetzt vorgesehene Evaluierung mit einer Berichterstattungs-

pflicht Ende 2015 ein guter Schritt auf dem Weg zu mehr Kinderschutz in Deutschland.

Das Grundanliegen des Gesetzentwurfs werde von der Fraktion DIE LINKE. unterstützt. Allerdings seien in der Anhörung auch einige Lücken in dem vorgesehen Gesetz aufgezeigt worden. Die Familienhebammen bedürften einer Regelfinanzierung. Der gesamte Bereich des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs mit den Regelungen zur Gesundheitsförderung und Prävention sei leider ausgeklammert worden. Es reiche nicht aus, dass der Kinderschutz auf Frühe Hilfen beschränkt bleibe. Nicht nur die Neugeborenen und unter dreijährigen Kinder bedürften des Schutzes und der Unterstützung, sondern auch die älteren Kinder. Insoweit fehlten gesetzliche Regelungen zum Kinderschutz in dem Entwurf. Ein wirksamer Kinderschutz hänge auch davon ab, ob das Gesetz in der Praxis umsetzbar sei und ob dafür personelle Ressourcen vorhanden seien. Es reiche nicht aus, lediglich neue Aufgaben an die Jugendämter zu übertragen. Vielmehr sollten diese auch in die Lage versetzt werden, diese Aufgaben wirksam zu erfüllen. Ebenso müsse für Kinder und Jugendliche ein unbedingter Anspruch auf unabhängige Beratung sichergestellt werden. Im Anschluss an das Kinderschutzgesetz sollte nunmehr ein Kinderförderungsgesetz und ein Kinderbeteiligungsgesetz angestrebt werden, um die Hürden für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz abzubauen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass das Vorhaben eines Kinderschutzgesetzes in dieser Wahlperiode erneut auf den Weg gebracht worden sei. Das BMFSFJ habe mit der Beteiligung vieler Fachleute ein sehr gutes Verfahren gewählt. Mit dem Kinderschutzgesetz werde in der politischen Kommunikation das Signal gesetzt, dass man dem Kinderschutz einen hohen Stellenwert beimesse. Mit dem Gesetz setze man auch einen Auftrag des Runden Tisches gegen sexuellen Missbrauch um und zeige, dass dessen Arbeit nun auch einen Widerhall im politischen Handeln finde.

Kritikwürdig sei indes die mangelnde Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsressort und den Gesundheitspolitikerinnen und -politikern. Es sei bedauerlich, dass es diesen letztlich gelungen sei, sich aus dem Kinderschutzgesetz herauszuhalten. Darüber hinaus fehle es im Kinderschutz an finanziellen Grundlagen. Schließlich sei zu beanstanden, dass das Familienhebammen-Projekt aller Voraussicht nach nur von kurzer Dauer sein werde. In diesem Bereich sei jedoch Stetigkeit erforderlich und weniger das Gewinnen neuer Erkenntnisse. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde deshalb im Ergebnis dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern sich der Stimme enthalten.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

I. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Stärkung, Erweiterung und Verstetigung des Spektrums von Instrumenten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Intervention. Der Gesetzentwurf steht damit für ein weites und umfassendes Verständnis von Kinderschutz. Er setzt einen wichtigen Schwerpunkt bei der bundesgesetzlichen Verankerung von Präventionsstrategien zur Stärkung der Potentiale und Kompetenzen von Eltern von Anfang an und zur frühzeitigen Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, die in vielen Regionen Deutschlands bereits verfolgt werden. Gleichermaßen geht es aber auch um ein qualifiziertes und koordiniertes Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern, bei freien Trägern und anderen Leistungserbringern, um Gefahren und Risiken für Kinder und Jugendliche wirksam abzuwenden. Umfassend ist auch der Wirkungsbereich des Gesetzentwurfs, der – entsprechend dem internationalen Begriffsverständnis des Artikels 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II, S. 121) – nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche umfasst.

Der Bundesrat begrüßt diese Zielsetzung in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausdrücklich (Bundesratsdrucksache 202/11). Auch die Sachverständigen der öffentlichen Anhörung, die der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 26. September 2011 durchgeführt hat, bewerten den Gesetzentwurf übereinstimmend als richtig und wichtig im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland.

Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Alle gesellschaftlichen Kräfte, alle mit dem Wohl unserer Kinder betrauten Institutionen und Systeme müssen koordiniert und verlässlich zusammenwirken, damit Kinder und Jugendliche wirksam vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass der Gesetzentwurf eine hohe Akzeptanz nicht nur auf den politischen Ebenen der Länder und Kommunen, sondern vor allem auch bei den für den Kinderschutz wichtigen Akteuren erfährt, vor allem auch bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Nur ein Kinderschutzgesetz, das von breiter Unterstützung und vom Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung getragen wird, verbessert den Kinderschutz langfristig. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass der Gesetzentwurf im intensiven Austausch mit der Fachwelt aus den Ländern, Kommunen, Verbänden und der Wissenschaft konzipiert wurde.

Der Bundesgesetzgeber nimmt seine Verantwortung wahr, indem er die gesellschaftlichen Akteure im Kinderschutz in die Pflicht nimmt, um Familien bundesweit flächendeckend frühzeitig und niedrigschwellig Unterstützung im Rahmen von Netzwerken Früher Hilfen anzubieten, unter Anerkennung des vorrangigen Rechts der Eltern auf Erziehung. Denn Hilfebedarfe können nicht von den Angeboten einzelner Systeme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation von Familien her definiert werden. Über den Bereich der Prävention hinaus stärkt der Gesetzentwurf die Verantwortungsgemeinschaft der Akteure im Kinderschutz sowohl im Rahmen verbindlicher Netzwerkstrukturen als auch durch die Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit bei der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Der Gesetzesentwurf greift dabei auch die jüngsten Entwicklungen im fachlichen Diskurs über die Wahrnehmung und Anerkennung von Kindern in ihrer (rechtlichen) Selbstän-

digkeit vor allem auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Runden Tische „Sexueller Kindesmissbrauch“ und „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ auf. Im Geiste des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von April 2008 (Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 –), wonach Eltern auch grundrechtlich unmittelbar dem Kind gegenüber verpflichtet sind, und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stärkt das Gesetz die Rechte der Kinder, insbesondere auch mit der Implementation von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG)

Zu § 3 (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz)

Zu Absatz 2

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesratsdrucksache 202/11 – Beschluss) werden die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als an den Netzwerken im Kinderschutz zu beteiligende Institutionen in Satz 1 konkretisierend genannt, um sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in die Netzwerkstrukturen einbezogen werden.

Das Wort „interdisziplinär“ wird in Satz 1 gestrichen, um klarzustellen, dass auch heilpädagogische Frühförderstellen an den Netzwerken im Kinderschutz beteiligt werden sollen.

Infolge der nunmehr vorgenommenen eindeutigen Zuweisung der Verantwortung für die Planung und Steuerung des Netzwerkes zum örtlichen Träger der Jugendhilfe in Absatz 3 entfällt Satz 2; Satz 3 wird in Absatz 3 verortet.

Zu Absatz 3

Zur Klarstellung, dass die grundsätzliche Verantwortung für die Organisation von Netzwerken im Kinderschutz Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, wird die entsprechende Zuweisung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe nunmehr eindeutig gefasst und damit der betreffenden Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 202/11 – Beschluss) Rechnung getragen.

Zu § 4 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

Zu Absatz 1 Nummer 7

Auch Lehrerinnen und Lehrer an staatlich anerkannten Privatschulen werden nach herrschender Auffassung als Amtsträger nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB angesehen und fallen demnach über § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB unter die dortige Schweigepflicht. Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Befugnisnorm des § 4 auf diese Berufsgruppe soll daher auch für diese Gruppe Rechtssicherheit geschaffen werden. Hingegen wird Lehrerinnen und Lehrern an staatlich nicht anerkannten Privatschulen keine Amtsträgereigenschaft beige-messen, so dass sie auch keine Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 4 (§ 8a)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (neu) (Absatz 1 Satz 3), **Buchstabe b** (Absatz 4 Satz 2) **und zu den Buchstaben c und d** (Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1)

Von dem Begriff des Erziehungsberechtigten sind zwangsläufig auch Personensorgeberechtigte umfasst, während der Begriff des Personensorgeberechtigten die Personen ausschließt, die lediglich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SGB VIII). Soll der weitere Personenkreis der Erziehungsberechtigten einbezogen werden, bedarf es nicht der zusätzlichen Nennung der Personensorgeberechtigten. Mit den vorgenommenen Änderungen wird die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten unter diesem Gesichtspunkt sichergestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesratsdrucksache 202/11 – Beschluss) führt die Änderung zu einer einheitlichen Begriffsverwendung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und dient auch der präzisierenden Klarstellung, dass die im Kinderschutz „insoweit erfahrene“ Fachkraft in beratender Funktion tätig ist und es nicht zu ihren Aufgaben gehört, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dies ist vielmehr Aufgabe der Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten.

Zu Nummer 8 (§ 17 Absatz 2)

Mit der Änderung wird die Anregung des Bundesrates einer klarstellenden Ergänzung von § 17 Absatz 2 vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aufgegriffen (Bundesratsdrucksache 202/11 (Beschluss)).

Das FamFG soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Zu diesem Zweck hat es die Beteiligten auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinzuweisen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Das von den Eltern mit fachlicher Unterstützung entwickelte einvernehmliche Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung kann als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht dienen oder nach § 156 Absatz 2 FamFG bei Billigung durch das Gericht als Vergleich aufgenommen werden.

Durch die Ergänzung wird der Wortlaut von § 17 Absatz 2 an § 156 FamFG angepasst. Dadurch wird klargestellt, dass sich die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts nicht nur auf

die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, sondern auch auf Streitfälle im Bereich der elterlichen Verantwortung (z. B. zum Umgangsrecht) bezieht. Darüber hinaus wird präzisierend zum Ausdruck gebracht, dass eine mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe entwickelte einvernehmliche Regelung nicht nur Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung, sondern auch für einen Vergleich im familiengerichtlichen Verfahren sein kann.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 37 Absatz 2a Satz 2)

Vollzeitpflegeverhältnisse bestehen auch im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (vgl. § 41 Absatz 2 SGB VIII). Deshalb werden die in § 37 Absatz 2a zur Sicherung der Hilfekontinuität normierten Pflichten auch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII bezogen.

Zu Nummer 13 (§ 45)

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Mit der Änderung wird der Bitte des Bundesrates entsprochen und klargestellt, dass mit erweiterten Anforderungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Hinblick auf eine gesicherte gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung keine wesentlich veränderte Aufgabenstellung für Kindertageseinrichtungen verbunden ist (Bundesratsdrucksache 202/11 (Beschluss)).

Zu Absatz 3 Nummer 2

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung müssen Träger von Einrichtungen künftig im Hinblick auf die Eignung des Personals auch einen Nachweis über die Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse erbringen. Ein Einrichtungsträger wartet in aller Regel zunächst die Erteilung der Betriebserlaubnis ab, bevor er Personal beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird er demnach keinen Nachweis dahingehend erbringen können, dass er die Eignung seines Personals anhand der Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse geprüft hat. Dies ist ihm grundsätzlich erst nach Betriebsaufnahme möglich. Gleichwohl ist es für die Erlaubniserteilung unabdingbar, dass die Erlaubnisbehörde prüfen kann, ob der Einrichtungsträger die mit Blick auf eine wirksame Gefahrenabwehr vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für die Prüfung der Eignung seines (künftigen) Personals erfüllt.

Mit der Änderung in Absatz 3 Nummer 2 wird nunmehr klargestellt, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht eine bereits erfolgte Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen, sondern mit seinem Konzept eine Vorlage ab Betriebsaufnahme sicherstellen muss.

Zu Nummer 21 (§ 79a)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Wahrnehmung der in § 79a Absatz 1 spezifizierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe finden in der Praxis der öffentlichen wie auch der freien Kinder- und Jugendhilfe bereits Qualitätsgrundsätze, Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Instrumente zur Qualitätssicherung Anwendung. Mit der Ergänzungen in Satz 1 und 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung an bereits entwickelte Qualitätsmerkmale und angewandte Qualitätssicherungsinstrumente anknüpft. Dies gilt auch für die vertraglichen Vereinbarungen, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien (frei-gemeinnützigen und privat-gewerblichen) Trägern der Jugendhilfe abzuschließen hat. Auch diese Vereinbarungen können an bereits entwickelte und angewandte Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsinstrumente anknüpfen.

Zu Absatz 2 Satz 5

Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden (Landesjugendämter) sind weder übergeordnete Behörden der Jugendämter noch können deren fachliche Empfehlungen grundsätzlich rechtsverbindlichen Charakter gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfalten. Die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter können daher nicht als „verbindliche“ Grundlage der auf Landesebene abzuschließenden Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der auf der örtlichen Ebene zu treffenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bezeichnet werden.

Zu Nummer 22 (§ 81)

Zu Nummer 2

Eine enge strukturelle Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Staatsanwaltschaften kann zu einem wirksameren Schutz junger Menschen beitragen, insbesondere weil dadurch ein frühzeitig abgestimmtes Vorgehen im Kontext von Jugenddelinquenz ermöglicht wird. Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesratsdrucksache 202/11 – Beschluss) werden daher die Staatsanwaltschaften in die Liste der Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Vorschrift (nur) die strukturelle Zusammenarbeit ist. Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen.

Zu Nummer 5 (neu)

Die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind – wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 202/11 – Beschluss) zu Recht angemerkt hat – kein Bestandteil des Gesundheitswesens und daher gesondert als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der strukturellen Zusammenarbeit anzuführen.

Darüber hinaus kann auch die Einbindung der Suchtberatungsstellen in die Kooperationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wirksameren Schutz junger Menschen beitragen. Weil eine Suchterkrankung der Eltern ein schwerwiegendes Risiko für das Wohl ihrer Kinder darstellt, werden insbesondere auch im Hinblick auf die stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen Suchtberatungsstellen in die Liste der Kooperationspartner aufgenommen.

Zu Nummer 23 (alt) (§ 86 Absatz 6)

Die Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse wird insbesondere vor dem Hintergrund der im

Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 26. September 2011 durchgeführten öffentlichen Anhörung und den hierzu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zurückgenommen. Infolge der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse wäre der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der mit der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse verbundene Abbau struktureller Diskontinuitäten in der Vollzeitpflege ein im Vergleich dazu deutlich größerer Umfang an Diskontinuitäten aufgrund Wohnortswechsels der Eltern gegenüberstehen und damit das Ziel der Hilfekontinuität konterkariert würde. Diese Frage gilt es, im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Überprüfung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingehend zu erörtern. Darüber hinaus sollte die Sicherstellung kontinuitätssichernder Lebensumstände für Pflegekinder in Dauerpflegeverhältnissen auch Gegenstand einer vertieften Befassung der in Artikel 4 geregelten Evaluation sein.

Zu Nummer 26 Buchstabe c (§ 99 Absatz 6 Nummer 2)

Die Leistungen nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) und § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht) spielen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen keine Rolle. Die Erhebungsmerkmale in Bezug auf Kinder und Jugendliche bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung werden daher auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 16 bis 19 sowie den §§ 27 bis 35a begrenzt.

Unabdingbar ist es hingegen, im Rahmen dieser Erhebung weitere Aufgaben nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) aufzunehmen.

Zu Nummer 27 Buchstabe a (§ 101 Absatz 1)

Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung soll zum 1. Januar 2012 neu durchgeführt werden. Durch eine laufende Meldung der Auskunftspflichtigen ist damit zu rechnen, dass die Datenqualität höher sein wird als bei einer jährlichen Erhebung. Eine Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen ist nicht gegeben, da die Zahl der zu meldenden Fällen gleich bleibt, jedoch auf das Jahr verteilt wird. Zudem wird durch eine laufende Erhebung eine schnellere Ergebnisbereitstellung erreicht.

Zu Artikel 4 (neu) (Evaluation)

Um der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung der mit dem Gesetz intendierten Stärkung des Kinderschutzes Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die in Artikel 1 § 1 dargelegte Zielrichtung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation, die mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen sollte, einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese – insbesondere auch unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Anstrengungen zur Verbesserung des Kinderschutzes – in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Die Untersuchungsergebnisse sollen insbesondere auch Aussagen dazu treffen, ob das Ziel der Hilfekontinuität mit den in § 37 Absatz 2 und 2a SGB VIII (Artikel 2 Nummer 9) vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen zur Sicherstellung ortsnaher Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und zur Zulässigkeit der Hilfeplanänderung bei Zuständigkeitswechsel erreicht wird oder weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf besteht.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen an neue Entwicklungen und Erfordernisse im Kinderschutz notwendig erscheinen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Michaela Noll Berichterstatterin	**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)** Berichterstatterin	**Diana Golze** Berichterstatterin
Miriam Gruß Berichterstatterin	**Ekin Deligöz** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333